

## Definitionen:

- Veranstalter:** Vertragspartner und Veranstalter, nachfolgend Veranstalter genannt, ist die fairnamic GmbH, Neue Messe 1, 88046 Friedrichshafen  
Tel. +49 7541 95995-0  
E-Mail: [info@fairnamic.com](mailto:info@fairnamic.com) / [www.fairnamic.com](http://www.fairnamic.com)
- Organisator:** Durchführung und Organisation übernimmt die Velokonzept GmbH, nachfolgend Organisator genannt.  
Velokonzept GmbH, Straßburger Str. 55, D-10405 Berlin  
Tel. +49 30 311 65 14  
E-Mail: [messen@velokonzept.de](mailto:messen@velokonzept.de) Internet: [www.velokonzept.de](http://www.velokonzept.de)
- Teilnahmebedingungen:** Technische Richtlinien, Hausordnung, Datenschutzverordnung und weitere Unterlagen sind unter <https://veloberlin.com/ausstellen> abrufbar.  
Soweit in den nachfolgenden Besonderen Teilnahmebedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten die hier festgelegten Bestimmungen.

## Allgemeine Veranstaltungs-Informationen

### 1. Öffnungszeiten

Die VELOBerlin 2027 findet von Samstag, 10. April 2027 bis Sonntag, 11. April 2027 auf dem Gelände des Flughafens Tempelhof, Berlin statt. Die VELOBerlin ist Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Zutritt für Aussteller: Samstag, 10. April: 07:00 bis 19:00 Uhr, Sonntag, 11. April: 8:00 – 23:00.

### 2. Auf- und Abbauzeiten

#### **Aufbau:**

Freitag, 09.04.2027: 8:00 – 20:00 Uhr  
Ausnahme: Faltpavillons müssen bis Freitag, 9. April 15 Uhr aufgebaut sein.

Samstag, 10.04.2027: 7:00 – 09:30 Uhr, Aufbauzeit für letzte Anlieferungen, Standaufbau am Samstagfrüh nur nach Absprache ([messen@velokonzept.de](mailto:messen@velokonzept.de))

#### **Abbau:**

Sonntag, 11.04.2027: 18:30 – 23:00 Uhr  
Montag, 12.04.2027: 08:00 – 12:00 Uhr  
Vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet (siehe Punkt 15.2)

Für die fristgerechte Einhaltung der vorgegebenen Zeiten haftet der Aussteller. Änderungen vorbehalten.

### 3. Anmeldeschluss: Freitag, 26. Februar 2027

#### 4. Nomenklatur

Fahrrad, Stadtfahrrad, Trekking-, Reise- und Tourenfahrrad, Elektrofahrrad, Mountainbike, Renn- und Triathlonfahrrad, Gravelbike, Kinder und Jugendrad, Spezialrad (Faltrad, Liegerad, Trike, Reha-Mobil, Tandem), Fahrradzubehör, Ausstattung, Bekleidung, Schuhe, Helm, Tourismus, Reise- und Ausflugsziele, metromobile, intermodale Angebote, Elektromobilität, Transportrad, Anhänger, Fahrradträger für PKW, Fahrradkunst, urbane Fahrradkultur, Familienmobilität, Navigation, GPS, Application, Gesundheit, Fitness, Ernährung, Sonstiges.

#### 5. Zulassung

Ausstellen dürfen nur Firmen, Verbände und Institutionen, deren Produktangebot der Nomenklatur der Veranstaltung entspricht. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Organisator nach eigenem Ermessen. Die Aufnahme zusätzlicher Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller möglich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Es wird keine Mitausstellergebühr erhoben.

#### 6. Anmeldung/Zulassung

Die Anmeldung zur VELOBerlin 2027 erfolgt ausschließlich über das vom Organisator zur Verfügung gestellte Online-Buchungsportal (<https://veloberlin.com/anmelden>). Besondere Platzierungswünsche als Bedingung für eine Beteiligung werden nicht anerkannt. Anmeldungen unter Vorbehalt werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Aussteller haftet für Fehler beim Ausfüllen der Online-Formulare.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung (<https://www.velokonzept.de/datenschutz/>) abrufbar. Der Aussteller verpflichtet sich zur Beteiligung an Besucher- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien verbreitet werden.

Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zur VELOBerlin erfolgt unter Verwendung des Online-Anmeldeformulars (<https://veloberlin.com/anmelden>). Diese Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die fairnamic bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die schriftliche Teilnahmebestätigung der fairnamic mit Angabe des bereit gestellten Standes (Standbestätigung) gilt als Zulassung zu der Veranstaltung. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag entsprechend der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

#### 7. Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis enthält u.a. die Bereitstellung des Ausstellungsplatzes, eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen, die Ausstellerbetreuung durch den Organisator, die zielgruppenspezifische Vermarktung der Veranstaltung.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet und auf der Rechnung separat ausgewiesen. Für die Standfläche erhält der Aussteller nach der Standbestätigung (ca. 8 Wochen vor Veranstaltung) eine Rechnung; über Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind sofort ohne

Abzug fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Organisator erfolgen. Verändert sich der Beteiligungspreis, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Die Abtretung von Forderungen gegenüber dem Organisator ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Organisator vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden am Pfandgut haftet der Organisator nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 9. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die fairnamic erbringt an Aussteller in der Regel eine einheitliche Leistung (Veranstaltungsleistung). Für diese Leistung liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers / Ausstellers. fairnamic fakturiert an ausländische Aussteller mit Unternehmereigenschaft nach dem Reverse Charge Verfahren ohne deutsche Mehrwertsteuer. Voraussetzung für die Akzeptanz von Ausstellern aus der Europäischen Union ist der Eintrag einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldebogen. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Organisator unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Ausstellern aus dem non-EU-Raum entfällt die Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; die Unternehmereigenschaft des Ausstellers muss jedoch gesichert sein.

## 10. Mitaussteller / Gemeinschaftsstände

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und Material ausstellt. Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur zulässig, wenn diese vorab angemeldet wird. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Verhandlungen seitens des Organisators erfolgen. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie auch für eigenes Verschulden.

## 11. Standrücktritt / Abstandsgebühren

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach der schriftlichen Teilnahmebestätigung der fairnamic ist der Aussteller zur Zahlung einer Abstandsgebühr verpflichtet. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum 15.12.2026 kostenfrei möglich, danach ist der Rücktritt mit folgenden Kosten verbunden:

Bis 31.01.2027:	50 % des Beteiligungspreises
Ab 01.02.2027:	100 % des Beteiligungspreises

Bleibt der Aussteller ohne Absage von der Veranstaltung fern, muss der Beteiligungspreis in voller Höhe entrichtet werden.

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat und der Stand nicht rechtzeitig vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Ferner kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des Beteiligungspreises sowie aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen bleibt bestehen. Der Veranstalter behält sich vor, eine Veranstaltung mangels Ausstellerinteresse abzusagen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller haben kein Anrecht auf Schadensersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Anzahlungen seitens des Ausstellers werden rückerstattet.

### 12. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag und bieten Zugang zur gesamten Veranstaltung. Die Zahl der kostenfreien Ausstellerausweise ergibt sich aus den angemeldeten Quadratmetern.

- bis zu 20 m<sup>2</sup>: 3 Ausweise
- 20 – 50 m<sup>2</sup>: 1 zusätzlicher Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup>
- ab 50 m<sup>2</sup>: 1 zusätzlicher Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m<sup>2</sup>

Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig zum Preis von 10,00 € /Stück zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angefordert werden. Das Betreten des Messegeländes ist nur mit den vom Organisator herausgegebenen, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet.

### 13. Platzierung

Die Platzierung wird unter Berücksichtigung des Themas sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durch den Organisator vorgenommen. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Organisations. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 14. Direktverkauf

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig. Alle angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen durch Preisschilder ausgezeichnet sein. Die Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung sind zu beachten; die Preise müssen die deutsche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt. Es dürfen nur neuwertige Ausstellungsgüter ausgestellt und verkauft werden, die zum Branchenangebot der VELOBerlin 2027 gehören. Der Organisator kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Organisator die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers. Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicher zu stellen. Dienstleistungen wie der Verleih von Fahrrädern zu Testzwecken müssen kostenlos angeboten werden.

### 15. Messestände: Richtlinien, Standbaubestimmungen und –genehmigungen

#### 15.1 Richtlinien

Die im Standplan definierten vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Es gelten die technischen Richtlinien des Flughafen Tempelhofs, u.a. müssen alle beim Aufbau verwendeten Materialien und Zelte B1 zertifiziert (schwer entflammbar) und auch als solche gekennzeichnet sein, Zelte müssen nachweislich bis Windstärke 6 zugelassen sein. Faltpavillons durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ballastgewichte und Antirutschmatten/Ladungssicherungsmatten) gegen Gleiten, Kippen und Abheben in der Lage zu sichern. Die technischen Richtlinien der VELOBerlin und das entsprechende [Factsheet](#) sind zu beachten.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Organisations. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand spätestens am Montag, 12. April 2027, 12:00 Uhr zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Boden des Veranstaltungsgeländes aufgebrachtes Material sowie

Teppichklebeband und Klebstoffreste sind rückstandsfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Organisator berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

### 15.2 Standbaubestimmungen

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweisspflichtig. Soweit nicht anders vermerkt, ist die Gestaltung des Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Der Abtransport von Messegut sowie der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Organisator ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000,00 € in Rechnung zu stellen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen. Die Technischen Richtlinien und die Hausordnung des Flughafen Tempelhof müssen eingehalten werden.

### 15.3 Standbaugenehmigung

Eingeschossige Standbauten in den Hallen, soweit sie eine Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 3,00 m unterschreiten, sind nicht genehmigungspflichtig. Für alle von der Norm abweichenden Standbauten ist eine Genehmigung des Organistors einzuholen, eine Standskizze muss dem Antrag beigefügt werden.

### 15.4 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und des Organistors. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und des Organistors ist Folge zu leisten. Die unter Punkt 2 festgelegten Auf- und Abbautermine sind präzise einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der gesamten Messelaufzeit innerhalb der festgelegten Öffnungszeit personell zu besetzen. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer freizuhalten. Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hallenbetreibers.

## 16. Sonstige Leistungen

### 16.1 Sicherheitsservice

Die allgemeine Bewachung des Geländes geschieht durch Beauftragte des Organistors ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauphasen, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

### 16.2 Reinigung /Entsorgung

Der Organisator hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme muss sich der Aussteller daran beteiligen. Der

Organisator sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Halle abgeschlossen sein.

### **16.3 Versorgungsanschlüsse**

Versorgungsanschlüsse müssen über das Online-Portal des Organisators bestellt werden. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den vom Organisator bzw. vom Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt. Bei eigenem Standbau können Installationen innerhalb des Standes auch von Fachfirmen ausgeführt werden. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden. Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Aufträge sind den entsprechenden Formblättern der Ausstellerunterlagen zu entnehmen. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als zulässig, können auf Kosten des Ausstellers vom Organisator bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch den Organisator ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch den Veranstalter bzw. Organisator für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Stromversorgung ist ausgeschlossen.

### **17. Haftung /Versicherung**

Der Veranstalter haftet für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die er zu vertreten hat und die nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstanden sind, bis maximal zur Höhe der Standflächenrechnung des Ausstellers. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden /werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang an /von Ausstellungsgut oder Standausrüstung. Der Aussteller haftet für alle Personen und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen der Räumlichkeiten und der Umgebung.

### **18. Werbung /Unterhaltung /Aufzeichnungen**

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt. Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des eigenen Standes. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Organisator und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Bei Wiedergabe vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen. Der Organisator ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Organisator.

### **19. Vorbehalte, Höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung**

Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen von Verkehrs- und/oder

Kommunikationsverbindungen sowie besondere Risiken beim Auftreten ansteckender Krankheiten), die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unverantwortlich machen, berechtigen den Veranstalter, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern, ihre Eröffnung ganz abzusagen und eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen. Der Aussteller erhält hieraus weder Kündigungsrechte noch Schadensersatzansprüche. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung des Veranstalters nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

### **20. Schlussbestimmungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

### **21. Rechtliche Hinweise**

Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen: Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann der Organisator einen Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

Erfüllungsort für beide Seiten ist Berlin

Gerichtsstand: Tett nang

HRB-Nr. 742665 Handelsregister B, Amtsgericht Ulm

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung des Vertrages